



**Jäger**Vereinigung  
Aalen im Ostalbkreis e.V.

**- ENTWURF -**

**Satzung der  
Jägervereinigung Aalen  
im Ostalbkreis e.V.**

Neufassung vom \_\_\_\_\_.2026

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele	3
<b>II. Mitgliedschaft</b>	
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5 Datenschutz	7
<b>III. Organe</b>	
§ 6 Organe des Vereins	8
§ 7 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand	9
§ 8 Mitgliederversammlung	11
§ 9 Wahlverfahren und Beschlüsse	12
§ 10 Rechnungsprüfer	13
§ 11 Hegeringe	13
<b>IV. Auflösung</b>	
§ 12 Auflösung des Vereins	15
<b>V. Genderhinweis, Disziplinarordnung und Inkrafttreten</b>	
§ 13 Genderhinweis	15
§ 14 Disziplinarordnung	15
§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung	16

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1)

Die Jäger des Altkreises Aalen schließen sich auf freiwilliger Basis zu einer Jägervereinigung zusammen. Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Aalen im Ostalbkreis e.V.“. Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation Deutscher Jagdverband e.V. ist. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesjagdverbandes als verbindlich, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, an.

2)

Sitz des Vereins ist Aalen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele**

1)

Zweck des Vereins ist

- a) die nachhaltige Förderung und Sicherung des Jagdwesens, der jagdlichen Kultur und des jagdlichen Brauchtums unter Beachtung der Erkenntnisse der Jagdwissenschaft über das Verhalten jagdbarer Tiere,
- b) die nachhaltige Förderung und Sicherung der freilebenden Tierwelt und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen,
- c) die Förderung des Natur- und Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes,
- d) die Weitergabe jagdlichen Wissens in Aus-, Fort- und Weiterbildung an die Jägerschaft.

2)

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes und der Landschaftspflege,
- b) die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit,
- c) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes mit dem Ziel, durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit das Anliegen des Vereins darzustellen,

- d) die Mitwirkung bei der Stellenbesetzung der Jagdverwaltung (u. a. Behörden und Institutionen, soweit die Interessen dieser Jägervereinigung berührt werden),
- e) die Mitwirkung und Beratung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Natur-, Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutz,
- f) die Zusammenarbeit mit den Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Falknerei und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie mit den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern,
- g) die Förderung der Ausbildung von Jagdhundeführern und der Führung von Jagdgebrauchshunden,
- h) die Förderung des jagdlichen Schießwesens,
- i) die Förderung des Jagdhornblasens,
- j) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Jäger,
- k) die Förderung der Wildbrethygiene als Verbraucherschutz,
- l) Pflege des Erfahrungsaustausches.

3)

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4)

Geld- oder Sachspenden gehen in das Vermögen bzw. Eigentum des Vereins über. Eine Rückforderung bzw. Rückübertragung ist nicht möglich.

5)

Der Verein kann bei grundsätzlicher Bedeutung die Jagdausübung und/oder die Hege betreffender Fragen für den Verein oder seine Mitglieder vermittelnd tätig werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung anerkennen.

Die folgenden Mitgliedschaften sind vorgesehen:

a) Ordentliche Mitgliedschaft:

- Für alle Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr, die die Voraussetzung zur Erlangung eines Jagdscheines erbracht haben.
- Für Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr, die Interesse an Jagd und Jagdwesen haben und bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- Für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die sich in der Ausbildung für die Jägerprüfung befinden.

b) Fördermitgliedschaft:

Für juristische und natürliche Personen, die mit der Jagd verbunden sind und für sie eintreten wollen, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen.

c) Zweitmitgliedschaft:

Für Personen, die eine Erstmitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein des LJV Baden-Württemberg e. V. unterhalten auf die Dauer dieser Erstmitgliedschaft.

2)

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in anderer geeigneter Weise, die den Absender erkennen lässt, zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

3)

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe delegieren kann.

4)

Personen, die sich um den Verein und/oder das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeistern. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

5)

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge oder Umlagen, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, spätestens bis zum 31.01. des neuen Geschäftsjahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.

Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind von der Beitragspflicht befreit. Bei besonderen Härtefällen können Mitglieder von der Beitragspflicht durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden.

6)

Darüber hinaus ist von den ordentlichen Mitgliedern ein jährlicher Beitrag an den Landesjagdverband zu entrichten. Der vom Landesjagdverband festgesetzte Beitrag wird bei der

Mitgliederversammlung bekannt gegeben und von der Jägervereinigung zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag des Vereins eingezogen.

7)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes zu beachten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes (Austritt). Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand, spätestens am 30.11. des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss:
  - Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
    - es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt,
    - Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat,
    - das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft nicht nur unerheblich schädigen,
    - es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein rechtskräftig entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines rechtskräftig abgelehnt hat,
- d) durch rechtskräftige Entscheidung auf Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V.

2)

Der Ausschluss erfolgt in den Fällen des Abs. 1 c) durch den Vorstand.

Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den beabsichtigten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor über den Ausschluss endgültig beschlossen wird, erhält das Mitglied die Gelegenheit, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Über die Beschlussfassung des Ausschlusses und die Gründe ist ein

ausführliches Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen und dem Betroffenen zu übersenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen ab Zustellung des Bescheids, Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die nächsttagende Mitglieder-versammlung entscheidet endgültig.

3)

Im Fall des Abs. 1 d) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Datenschutz**

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit der Aufnahme eines Mitglieds und während der Mitgliedschaft nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den Mitgliedern erfolgt von dem Verein nur insoweit, als sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Die Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2)

Als Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg ist der Verein berechtigt, zur Förderung des Vereinszweckes des Landesjagdverbandes Daten an den Landesjagdverband zu melden.

3)

Der Verein veröffentlicht Meldungen oder berichtet über besondere Ereignisse des Vereins im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes, auf Internetseiten des Vereins oder des Landesjagdverbandes, in einer Vereinszeitschrift, in der Tagespresse oder in sonstigen Medien. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den Landesjagdverband Baden-Württemberg über den Einwand, sofern und soweit eine Veröffentlichung auch über Medien des Landesjagdverbandes erfolgt.

4)

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Einem Mitglied des Vereins steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Vereins nur dann zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Interesse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.

5)

Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

7)

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

### **III. Organe**

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und der erweiterte Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Hegeringe

## § 7 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

1)

Der **Vorstand** des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister),
- b) einem ersten Stellvertreter (Erster Stellv. Kreisjägermeister),
- c) bei Bedarf: einem zweiten Stellvertreter (Zweiter Stellv. Kreisjägermeister),
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Schatzmeister,
- f) einem Beisitzer,
- g) bei Bedarf: einem weiteren Beisitzer.

Er führt die Geschäfte des Vereins. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder gewählt werden.

2)

Der **erweiterte Vorstand** des Vereins besteht zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Mitgliedern des Vorstands aus:

- a) den Obleuten für
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Schießwesen,
  - Jagdhornblasen,
  - Jagdgebrauchshundewesen,
  - jagdliche Aus-, Fort- und Weiterbildung (Leitung der Jagdschule),
  - Jugendarbeit (Lernort Natur),
  - Umwelt-, Natur- und Tierschutz
- b) den Hegeringleitern

Der erweiterte Vorstand beschließt die jährliche Vorhabens- und Finanzplanung. Darüber hinaus berät er den Vorstand in fachspezifischen Belangen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand können für die Dauer der Amtszeit oder projektbezogen beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen auch fachkundige Dritte beiziehen.

Eine Ämterhäufung von Wahlämtern innerhalb des Vereins ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

3)

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die regelmäßige Beratung und Vorbereitung von Sitzungen des Vorstands und des erweiterten

Vorstandes. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung und ihre jeweiligen Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen ist.

4)

Die unter Abs. 1) und 2) a) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Für die Wahl der unter Abs. 2) b) genannten Mitglieder gilt § 11 Absatz 4.

5)

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

6)

Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen des § 2 seine Aufgaben und seine Bestrebungen zu erfüllen hat. Er ist hierbei jedoch im Innenverhältnis an Beschlüsse des Vorstands oder des erweiterten Vorstandes sowie an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er soll über wichtige Fragen Beschlüsse herbeiführen, es sei denn, dass dies aus zeitbedingten Gründen untunlich erscheint. Solche Eilentscheidungen bedürfen der Billigung (nachträglich).

Zu den Sitzungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstands lädt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter ein. Die Häufigkeit von Vorstandssitzungen orientiert sich am Bedarf: Vorstandssitzungen sollten jedoch mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden, Sitzungen des erweiterten Vorstands sollten mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

7)

Der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder ein Mitglied dieser haftet dem Verein gegenüber sowie gegenüber einem Vereinsmitglied für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist der Vorstand oder der erweiterte Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

8)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwendungen, Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag erstattet, wenn diese durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefongebühren usw. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder oder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragter Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen zu gewähren. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

9)

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder- bzw. Hegeringversammlung (§ 11 Abs. 4) im Amt.

10)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung auf den Rest der Amtszeit oder die Nachberufung durch den erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

11)

Ein Vorstandsmitglied, das seine Amtsführungspflicht schuldhaft verletzt hat, kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat sich sofort anzuschließen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands / des erweiterten Vorstandes, des Kassen- und Prüfungsberichts,
- b) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes,

- c) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstands (außer Hegeringleiter, vgl. §11 Abs 4) sowie zweier Rechnungsprüfer für jeweils vier Jahre.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. Abs. 3,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern,
- h) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse,
- i) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. (die Delegierten werden jährlich neu gewählt).

2)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Ablauf eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres einberufen und ist darüber hinaus dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg und durch einfaches Rundschreiben in Textform (Postversand oder über einen elektronischen Kommunikationsweg) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt bei Einladung durch Rundschreiben mit dem Tag der Absendung.

3)

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform beim Vorsitzenden eingegangen sein.

4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

## **§ 9 Wahlverfahren und Beschlüsse**

1)

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Werden mehrere funktionsgleiche Ämter gewählt, so hat über die Stimmenverteilung eine interne Gewichtung zu erfolgen.

2)

Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3)

Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

4)

Über die Mitgliederversammlung und ihre jeweiligen Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2)

Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege, der Kasse und der Bestände sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Rechnungsprüfer haben das Recht die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom Ergebnis der jährlichen Prüfung zu geben.

## **§ 11 Hegeringe**

1)

Innerhalb des Vereines sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben nach §2 obliegt. Sie sind nicht selbstständige Untergliederungen des Vereins und werden durch Hegeringleiter und Stellvertretern geführt.

2)

Die Jägervereinigung Aalen im Ostalbkreis e.V. gliedert sich in drei Hegeringe:

- Hegering Aalen,
- Hegering Bopfingen,
- Hegering Ellwangen.

Die bestehenden Hegeringgebiete (Anzahl und räumliche Abgrenzung) können durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen aus Gründen der Zweckmäßigkeit geändert werden.

3)

Mitglieder eines Hegerings sind alle Vereinsmitglieder, die dort ihren Wohnsitz bzw. die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Hegering festgelegt haben. Ein Wechsel der Hegeringzugehörigkeit ist auf Antrag beim Vorstand möglich.

4)

Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den Mitgliedern des jeweiligen Hegerings alle vier Jahre im Rahmen einer Hegeringversammlung zu wählen. Hegeringversammlungen sind jährlich durchzuführen. Bei Bedarf ist die Wahl eines weiteren, zweiten Stellvertreters möglich. Zur Unterstützung der Hegeringleitung kann die Hegeringleitung einen Ausschuss einsetzen und dafür weitere Personen benennen.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Es wird geheim abgestimmt, sofern ein Viertel der an der Hegeringversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl erfolgt vor der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres. Stimmberechtigt sind alle jeweiligen Hegeringmitglieder. Mitglieder eines anderen Hegerings der Jägervereinigung Aalen sind zur Teilnahme an der Hegeringversammlung berechtigt.

Die Hegeringleiter werden durch ihre Wahl Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie können bei Verhinderung durch ihren gewählten Stellvertreter bei Sitzungen des erweiterten Vorstands vertreten werden. In Sitzungen des Vorstands haben die Hegeringleiter, bei deren Verhinderung ihre gewählten Stellvertreter, Teilnahme- und Vorspracherecht.

5)

Die Hegeringleiter und ihre Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstands oder des erweiterten Vorstandes des Vereins gebunden.

## **IV. Auflösung**

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

2)

Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

3)

Im Falle einer Auflösung obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens. Auf die Liquidation sind die Vorschriften der §§ 48 und 49 BGB entsprechend anzuwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung des Umweltschutzes oder Förderung des Tierschutzes.

## **V. Genderhinweis, Disziplinarordnung und Inkrafttreten**

### **§ 13 Genderhinweis**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Veröffentlichungen der Jägervereinigung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für die jeweiligen anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 14 Disziplinarordnung**

Die Disziplinarordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung findet auf die Mitglieder der Jägervereinigung Anwendung. Sie ist in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorangegangenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ 2026 mehrheitlich beschlossen.